

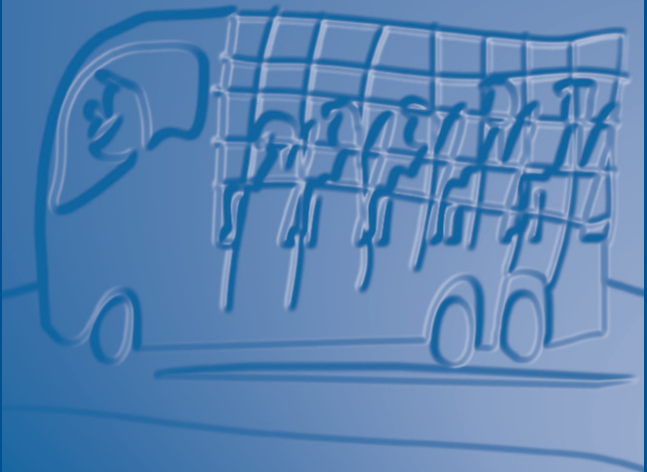


bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

GEWINN? ODER FALLE!

WERBEVERANSTALTUNGEN
UND AUSFLUGSFAHRTEN



Gewinn? oder Falle! Werbeveranstaltungen und Ausflugsfahrten

Viele von Ihnen haben schon in Ihrer Post Verständigungen über unverhoffte Gewinne oder Gutscheine für supergünstige Reisen erhalten, die Sie sich im Rahmen einer Ausflugsfahrt oder beim „gemütlichen Beisammensein bei Speis und Trank“ in einer Gaststätte abholen können. Und natürlich können Sie auch gerne Freunde mitbringen...

In der Realität ist das sehr oft der Auftakt zu gekonnt inszenierten Präsentationen aller Art. Überteuerte Nahrungsergänzungsmittel werden als medizinische Wundermittel angepriesen, qualitativ minderwertige Gesundheitsprodukte werden um ein Vielfaches ihres wahren Wertes verkauft und gutgläubige KonsumentInnen auf „praktisch kostenlose“ Reisen geschickt, ohne dabei die zahlreichen noch anfallenden Gebühren und Zuschläge zu erwähnen.

2

Häufig stellen sich diese Firmen auch seriöser dar als sie es sind – sie werben über SeniorInnenverbände oder geben sich „hoheitlich“ (z.B. Bundesadler oder behördlicher Bescheid).

Mit einer Novelle zur Gewerbeordnung im Jahr 2008 wurde es KonsumentInnen erleichtert, derartige Fallen zu erkennen.

Dennoch bleibt Vorsicht geboten!

Ich erhalte die Einladung zu einer Werbeveranstaltung...

Die Verknüpfung mit Gewinnzusagen oder Gratsleistungen ist verboten!

Zusendungen an Haushalte dürfen **keine Geschenke** oder **Preise versprechen** (etwa „Sie haben garantiert 1 000 € gewonnen“).

Tipp:

Erhalten Sie Post mit derartigen Geschenk- oder Gewinnzusagen – Finger weg!

Die Einladung muss Mindestinformationen enthalten!

- ◆ Name (Firma) des/der Gewerbetreibenden, ladungsfähige Anschrift (**nur ein Postfach genügt nicht!**) sowie Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung.
- ◆ **Charakterisierung der angebotenen Waren** und Dienstleistungen.
- ◆ im Fall der **Bewerbung von Reisen:** Name (Firma) sowie Standort des Reiseveranstalters.
- ◆ ein **Hinweis auf das bestehende Verbot** der Entgegennahme von Bestellungen und des Verkaufs vor Ort bei der Veranstaltung.

3

Tipp:

Fehlt eine dieser Informationen – Finger weg!

Die Veranstaltung muss behördlich angemeldet sein!

Werden solche Veranstaltungen **in Österreich** abgehalten, müssen sie unter Vorlage bestimmter Unterlagen im Voraus bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) **angemeldet werden**.

Zwei Wochen vor der Veranstaltung muss feststehen, ob eine ordnungsgemäße Anmeldung vorliegt.

Tipp:

Erkundigen Sie sich ca. 10 Tage vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Veranstaltungsortes, ob die konkrete Werbeveranstaltung ordnungsgemäß angemeldet ist. Wenn nicht – Finger weg!

Bei Fahrten, welche ins Ausland führen, **umgehen** die Firmen oft die strengen gewerberechtlichen Vorschriften.

4

ACHTUNG!
Kaum Schutz bei Fahrten ins Ausland!

Tipp:

Erhalten Sie eine Einladung zu einer Fahrt ins Ausland – Finger weg!

Während der Werbeveranstaltung...

Vorweg:

Eine ordnungsgemäße Anmeldung garantiert noch nicht, dass eine Veranstaltung auch tatsächlich seriös ist!

- ◆ Es dürfen **keine Bestellungen** entgegenommen werden!
- ◆ Es dürfen Waren **nicht vor Ort** verkauft werden!
- ◆ Außerdem ist die Präsentation bestimmter Produkte in Österreich **grundsätzlich verboten**: Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel, Heilbehelfe, kosmetische Mittel, Uhren aus Edelmetall, Gold- und Platinwaren.
- ◆ Die beworbenen Produkte sind in aller Regel **teurer** als im normalen Handel und die PräsentatorInnen arbeiten immer wieder mit allen Tricks:
Für minderwertige Produkte werden Fantasiepreise genannt und dann vom/von der PräsentatorIn „gesenkt“ (einmalige Sonderaktion, etc.).
- ◆ **Gesundes Misstrauen** bei Versprechungen betreffend die Produkte ist angebracht: Seien Sie **bei übertrieben klingenden Anpreisungen** vorsichtig und hinterfragen Sie diese kritisch!

5

VORSICHT!

Auch diese Sonderpreise sind noch übersteuert!

Gewinn? oder Falle!

Je mehr man Sie zu einem Kauf zu überreden versucht, umso mehr sollten Ihre Alarmglocken läuten.

ACHTUNG!

bei Postfachadressen

- ◆ **Nur bei einer vollständigen Anschrift** kann im Streitfall dem Unternehmer auch eine Klage zugestellt werden.

Auch gilt:

Die Rechtsdurchsetzung ist sehr schwierig, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat.

Tipp:

Unterschreiben Sie vor Ort nichts!

Nehmen Sie sich allenfalls Informationsmaterial nach Hause mit. Lassen Sie sich nicht einreden, „dass es morgen bereits zu spät ist“.

Tipp:

Keine Anzahlung und keine Bezahlung für Produkte oder Dienstleistungen bei der Veranstaltung!

6

Falls Sie dennoch etwas gekauft haben und Zweifel aufkommen...

Sind Sie also doch den blumigen Aussagen des Präsentators/der Präsentatorin erlegen oder es ergeben sich **im Nachhinein Zweifel** an der Seriosität Ihres Vertragspartners:

Gewinn? oder Falle!

- ◆ Es steht Ihnen jedenfalls nach dem Konsumentenschutzgesetz **ein gesetzliches Rücktrittsrecht von einer Woche** (ab Vertragsabschluss) zu. Das Unternehmen **muss** Ihnen zuvor eine schriftliche Information ausgehändigt haben, die zumindest den Namen und die Anschrift, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie **eine Belehrung über das Rücktrittsrecht** enthält.

Vorlagen für Rücktrittsschreiben finden Sie im Internet unter www.verbraucherrecht.at unter der Rubrik Quicklinks.

Tipp:

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen. Übergeben Sie Ihre Rücktrittserklärung gegen Empfangsbestätigung dem Unternehmen oder schicken Sie diese per Einschreiben.

7

Außerdem besteht in Fällen, in welchen irreführende Angaben zum Produkt gemacht wurden, die Möglichkeit, den geschlossenen Vertrag **wegen Irrtums** oder „Verkürzung über die Hälfte“ **anzufechten**. Beim Erwerb mangelhafter Produkte greift auch immer das **gesetzliche Gewährleistungsrecht**.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich möglichst rasch an eine KonsumentInnenberatungsstelle!

Wichtige Adressen:

Verein für Konsumenteninformation

Mariahilferstraße 81

1060 Wien

Tel. +43/01/58 87 7-0

www.konsument.at

www.verbraucherrecht.at

Verein für Konsumenteninformation – Tirol

Maximilianstraße 9

6020 Innsbruck

Tel. +43/0512/58 68 78

www.vki-tirol.at

Europäisches Verbraucherzentrum Wien

Mariahilfer Straße 81

1060 Wien

8

Europahotline 0810-810-225

Tel. +43/01/58 87 70

www.europakonsument.at

Arbeiterkammer Wien

Prinz Eugen Straße 20-22

1040 Wien

Telefon: +43/01/50 16 5-0

und Arbeiterkammern in den anderen
Bundesländern

www.arbeiterkammer.at